

Satzung

der Deutschen Verkehrswacht – Verkehrswacht Braunschweig e.V.



§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich, Mitgliedschaft in der Landesverkehrswacht e.V.

(1) Der Verein führt den Namen

„Deutsche Verkehrswacht - Verkehrswacht Braunschweig e. V.“

(in der Satzung "Verkehrswacht Braunschweig" genannt).

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Braunschweig.

Er wurde am 16.04.1951 gegründet und am 30.05.1951 unter Nr. 813 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig (Band 8, Bl. 160) eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Räumlicher Wirkungsbereich der Verkehrswacht Braunschweig ist das Gebiet der Stadt Braunschweig.

(4) Die Verkehrswacht Braunschweig ist Mitglied der Deutschen Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V..

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben

(1) Die Verkehrswacht Braunschweig will

- a) das Verkehrsverhalten und die Einstellungen der Verkehrsteilnehmer beeinflussen, um Unfälle im Straßenverkehr mit den damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden.
- b) im vorstehenden Sinne die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer vertreten, Öffentlichkeit und interessierte Stellen beraten, informieren, unterstützen und zu gemeinsamer, gemeinnütziger Arbeit zusammenfassen.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, hält die Verkehrswacht Braunschweig personelle und materielle Angebote für

- a) den Bereich der Bildung und Fortbildung (Verkehrserziehung),
- b) den Bereich der Verkehrsaufklärung bereit.

- (3) Um diesen Zwecken und Zielen nach einheitlichen Grundsätzen im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Geltung zu verschaffen, wird die Verkehrswacht Braunschweig die Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht und der Landesverkehrswacht Niedersachsen durchführen, soweit sie diesen Zielen und Zwecken entsprechen.
- (4) Die Verkehrswacht Braunschweig erkennt an, dass der Vorstand der Landesverkehrswacht Niedersachsen berechtigt ist, der Verkehrswacht Braunschweig den Namen „Deutsche“ Verkehrswacht zu entziehen, falls diese gegen die Zwecke und Ziele gemäß § 2 Abs. 1 verstößt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Verkehrswacht Braunschweig arbeitet ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Abgabenordnung, d. h., sie verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Verkehrswacht Braunschweig können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Verbände, Vereinigungen und Firmen,
 - d) Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied beschließt der geschäftsführende Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Der Beschluss ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate

Braunschweig ausschließen, wenn es

- a) gröblich gegen Zweck und Ziele der Verkehrswacht Braunschweig verstoßen hat.
 - b) wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist oder
 - c) ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Verkehrswacht Braunschweig in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 6

Ehrenmitglieder

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Tod oder Ausschluss.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 7

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen an die Verkehrswacht Braunschweig Beiträge. Die Mindesthöhe beträgt 20,00 € jährlich. Etwaige Änderungen können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.¹

¹ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Organe

Die Organe der Verkehrswacht Braunschweig sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung soll bis spätestens 30.04. jeden Jahres stattfinden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit die Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es aus besonderen Gründen für notwendig hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag bei der Verkehrswacht Braunschweig schriftlich eingegangen sein.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden und sind nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Text der vorgeschlagenen Änderung den Mitgliedern bekannt gemacht worden sind.
- (5) Alle übrigen Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vornehmlich folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des jährlich vom geschäftsführendem Vorstand zu erstattenden Geschäfts- und Kassenberichts,
- b) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,

- d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Verkehrswacht Braunschweig.

§ 11

Vorstand

- (1) Der (Gesamt-) Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den Beisitzern.
- (2) Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer,
 - e) der stellvertretende Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können den Vereine gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind damit vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Abweichend hiervon kann der Gesamtvorstand beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der hauptamtlichen Sekretärin die alleinige außergerichtliche Vertretung für bestimmte Aufgabenkreise übertragen wird.

- (4) Zu Beisitzern im Gesamtvorstand sollen mindestens drei Mitglieder gewählt werden, die im Rahmen der Verkehrswachtarbeit für besondere Aufgabenbereiche zuständig sind. Die Beisitzer sollen den geschäftsführenden Vorstand in seiner Tätigkeit unterstützen und beraten. In Sitzungen des Gesamtvorstandes haben sie volles Stimmrecht.
- (5) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand die Besetzung des freien Vorstandsamtes durch Berufung vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

- (6) Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt, wer die Verkehrswacht Braunschweig als Delegierter in der Mitgliederversammlung der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. vertritt.

§ 12

Beirat

- (1) Zur Förderung der Ziele der Verkehrswacht kann der geschäftsführende Vorstand einen Beirat bilden. Dieser soll sich aus Mitgliedern oder Personen zusammensetzen, die über besondere Sachkenntnis auf dem Gebiete der Verkehrssicherheit verfügen oder der Verkehrswacht besonders verbunden sind.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sollen für die Zeit von vier Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.

§ 13

Ausschüsse, Arbeitskreise

Zu seiner fachlichen Beratung kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse und Arbeitskreise sowie deren Leiter einsetzen.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung. Der Vorstand der Verkehrswacht Braunschweig hat dazu den Kassenprüfern alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und notwendige Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 15

Auflösung der Verkehrswacht Braunschweig

- (1) Über die Auflösung der Verkehrswacht Braunschweig entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn alle Vereinsmitglieder unter Hinweis auf den Auflösungsantrag schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung geladen sind. Ein Auflösungsbeschluss kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung ist nur zulässig, wenn er vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt wird.
- (2) Bei Auflösung der Verkehrswacht oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Verkehrswacht an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Verkehrsunfallverhütung, der Förderung der Verkehrserziehung und der Verkehrssicherheit zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Satzung wurde am 18.03.2010 von der Mitgliederversammlung der Verkehrswacht Braunschweig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.